



BELEHRUNG BZGL. DES VERHALTENS IM VERFAHREN DER ABITURPRÜFUNGEN

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis, Verspätung und persönliche Verfügbarkeit

- Die Schülerin / der Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung **auf Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Über diesen Antrag entscheidet die Schule.
- Bei Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.
- Die Termine der schriftlichen Abiturprüfungen im Haupt- und Nachtermin habe ich zur Kenntnis genommen.
- Falls aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen die gesamte oder Teile der Prüfung versäumt werden, **muss der Schule an demselben Tag** im Krankheitsfall ein Attest, in anderen Fällen eine schriftliche Begründung (ggf. mit entsprechenden Nachweisen) **vorgelegt werden**. Die Schulleitung entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über das weitere Verfahren. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.
Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- **Hinweis:** Eine bloße Information an die Schule (z.B. über soziale Netzwerke) ist **nicht hinreichend!**
- Rechtzeitiges Erscheinen zu den Prüfungen ist zwingend erforderlich, sonst kann der Prüfungsteil mit ungenügend bewertet werden.
- Die Schülerin / der Schüler ist bis zur Aushändigung des Abiturzeugnisses schulpflichtig, d.h. sie / er muss zu jeder Zeit für wichtige Belange persönlich in der Schule erscheinen.

Täuschungshandlungen

- Täuschungshandlungen können zur Folge haben, dass die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet wird oder sogar die Abiturprüfung komplett als nicht bestanden gilt.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Leistung ist entsprechend zu verfahren. D.h. in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Bei Feststellung der Täuschungshandlung nach Abschluss der Abiturprüfung kann innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird der Teil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- Die **Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten** (Mobiltelefon, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch, ...) im Prüfungsraum ist nicht gestattet und wird als schwere Täuschung gewertet. Die Geräte werden **vor** Beginn der Prüfung ausgeschaltet und an einer zentralen Stelle im Prüfungsraum hinterlegt.

Ich habe diese Belehrung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort / Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Ich habe diese Belehrung zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

gez. Zentraler Abiturausschuss (ZAA)

(Schulleitung: Scheferhoff, Oberstufenkoordination: Venjakob, Stufenleitungen: von Niesewand, Nienberg)